

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

 Nummer 24.

Weimar.

16. August 1904.

 Inhalt: Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 22. Juni 1904, Seite 147.

[81] Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 22. Juni 1904.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
 Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg
 ꝛ. ꝛ.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Erbschaftsteuer.

§ 1.

Der Erbschaftsteuer unterliegen:

1. Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen einschließlich der zur Vergeltung geleisteter Dienste bestimmten Zuwendungen, sowie solche Zuwendungen, die bei Verfügungen von Todeswegen oder Schenkungen von Todeswegen im Wege einer Auflage erfolgen;

Gegenstand der
Erbschaftsteuer.